

Im gemeinnützigen Verein gibt es steuerlich betrachtet 4 Bereiche

im gemeinnützigen Verein gibt es – steuerlich betrachtet – 4 Bereiche:

- **den ideellen Bereich** – den Kern Ihres gemeinnützigen Handelns,
- **den Zweckbetrieb** – der Bereich, in dem Sie sich zwar wirtschaftlich betätigen, dies aber vor allem zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke,
- **den Bereich der Vermögensverwaltung** und den
- **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**. Jenen Bereich also, in dem sich der Verein wirtschaftlich und in Konkurrenz zu „normalen“ Wirtschaftsunternehmen bewegt. Das klassische Beispiel: Der Verkauf von Kaffee und Kuchen beim Vereinsturnier.

Vor allem die Abgrenzung von steuerbegünstigtem Zweckbetrieb und steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt häufig zu Streit zwischen Vereinen und Finanzamt.

So auch in einem aktuellen Fall, der gerade veröffentlicht wurde:

Das Finanzgericht Köln (Urteil vom 20.8.2015, Az. 10 K 3553/13) hatte über die Frage zu entscheiden, ob die von einem Karnevalsverein veranstaltete Kostümparty dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb, oder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen ist.

Die Entscheidung:

Es kommt auf den Termin der Party an. Findet dieses in der Karnevals-Hoch-Zeit, also zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch statt, ist das zweifelsfrei eine Veranstaltung, die der Verein im Rahmen der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke veranstaltet. Damit gehört sie zum Zweckbetrieb.

Würde die Party dagegen im Sommer oder Herbst stattfinden (z.B. eine Halloween-Kostümparty) müsste sie vom Schatzmeister dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden.

Was sind die steuerlichen Auswirkungen?

Bei einer Zuordnung im Zweckbetrieb ist die Veranstaltung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit, für die Umsätze ist, sofern Ihr Verein umsatzsteuerpflichtig ist, nur der ermäßigte Steuersatz von 7 % zu zahlen.

Gehört die Veranstaltung dagegen in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gilt der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 % - und es greifen Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht, sofern die Umsätze Ihres Vereins im jeweiligen Jahr die 35.000-Euro-Grenze übersteigen.

Mit dem Thema Zweckbetrieb beschäftigt sich auch der nachfolgende Tipp:

Kennen Sie diesen 15%-Trick für Ihren Verein?

Erbringt Ihr gemeinnütziger Verein aktive Werbeleistungen für einen Sponsor oder wirkt an dessen Werbemaßnahmen mit, dienen diese Tätigkeiten nicht (mehr) lediglich der Mittelbeschaffung und müssen daher dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zugeordnet werden. Das heißt:

Eine Zuordnung von Sponsoring-Einnahmen zum steuerfreien Zweckbetrieb ist damit nach Meinung der Finanzverwaltung ausgeschlossen. Dieser Grundsatz gilt selbst dann, wenn Veranstaltungen oder Einrichtungen gesponsert werden, die selbst einen Zweckbetrieb darstellen.

Ein Beispiel dafür ist etwa die Abbildung eines konkreten Produkts des Sponsors auf den Eintrittskarten eines Musikvereins.

Eine Ausnahme hingegen stellt hier die Überlassung von Werbeflächen oder Nutzungsrechten ohne weitere Mitwirkung des Vereins.

Der Ausweg: Pauschalierung mit 15 Prozent

Für Vereine hat der Gesetzgeber eine besondere Pauschalierungsregelung geschaffen. Einnahmen aus Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit oder mit Zweckbetrieben können demnach pauschal besteuert werden (Wahlrecht). Dabei werden nur pauschal 15 Prozent der Werbeeinnahmen besteuert, unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit dem Sponsoring Betriebsausgaben entstanden sind.

Wichtig:

Dieses Wahlrecht kann im Veranlagungszeitraum nur einheitlich ausgeübt werden und kann nicht nur für einzelne Werbemaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Der gemeinnützige Trägerverein einer Kindertagesstätte veranstaltet einen Tag der offenen Tür zur Förderung der Kita. Sponsoren dürfen sich mit Plakatwänden und Ständen präsentieren. Die Gesamteinnahmen dafür belaufen sich auf 60.000 Euro. Dem Verein entstehen für den Tag der offenen Tür Kosten in Höhe von 40.000 Euro, wovon 2.000 Euro für den Bau der Plakatwände und Stände angefallen sind.

Nach den steuerlichen Regelungen dürfte der Verein nur die 2.000 Euro für die Plakatwände und Stände als Betriebsausgaben absetzen, da alle anderen Kosten für die Verfolgung des ideellen Zwecks angefallen sind und ohne das Engagement der Sponsoren in gleicher Höhe entstanden wären. Steuerpflichtig wären demnach 58.000 Euro. Da es sich jedoch um Einnahmen aus Werbung in Zusammenhang mit einer steuerbegünstigten Tätigkeit handelt, kann der Verein die Pauschalierung in Anspruch nehmen. Dann wird so gerechnet:

Steuerpflichtig (15 % von 60.000 €) 9.000 €
darauf Steuern* (KSt, SolZ, GewSt) 2.700 €

(*Annahme: Steuersatz 30 %)

Sie sehen: Der 15-%-„Trick“ kann für Ihren Verein deutlich vorteilhaft sein!

Wichtig:

Für Sponsoringleistungen dürfen Sie natürlich keine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) ausstellen.